

In der rechtstheologischen Untersuchung ließ sich der Verfasser besonders von den einschlägigen Arbeiten von J. Heckel, E. Wolf und H. Dombos anregen. Damit kann er in der Regel das Beziehungsdreieck von *lex – caritas – oboedientia* erkennen (S. 185). E. Wolfs Feststellung, »daß weder eine lieblose Rechtsordnung, noch eine rechtlose Liebesordnung auf die Dauer bestehen können« (S. 187), ist voll und ganz zuzustimmen. Die damit vorgegebene dialektische Einheit von Recht und Liebe sieht der Verfasser in der Regel Benedikts beschrieben (S. 185).

Die Dissertation ist mit spürbarer Sympathie für die Benediktusregel geschrieben, aber ebenso mit Begeisterung für das Recht und dessen Anwesenheit in monastischen Texten: »Die rechtssprachliche Qualität in der Entwicklung des monastischen Regeltextes findet freilich in der *Regula Benedicti* ihren Höhepunkt« (S. 140). In der Insistenz auf Rechtsformeln, Rechtstechniken und einer qualifizierten Rechtssprache im Regeltext liegt die besondere Bedeutung dieser Arbeit, die sich damit in Widerspruch zur weitverbreiteten nur spirituellen oder modisch aktualisierenden Interpretation monastischer Texte setzt. Wenn die starke juristische Färbung der *Regula Benedicti* mit vagen Vermutungen über eine Rechtsausbildung Benedikts begründet wird, kann das freilich nicht ganz überzeugen. Die sog. *Benediktusvita Gregors* gibt dafür einfach nichts her (S. 143–144). »*Le style, c'est l'homme*«, hilft da wenig!

An die Ausführungen können eine Reihe von Einzelanfragen gestellt werden. Wenn S. 25 mit Recht gesagt wird, daß die Regel auch von anderen Klöstern übernommen werden kann, so ergibt sich das nicht nur aus Kap. 55,1. Ob Wahlmodus III wirklich eine Absetzung einschließt, ist mir nicht so klar: Der (schlechte) Abt ist zwar gewählt, aber die *electio* ist nur ein Teil der ganzen Amtsbestellung; *constitutio* und *ordinatio* werden dem vom Konvent Gewählten verweigert (S. 60). Der »*conversus*« der Magisterregel sollte nicht mit »Ordensmann« übersetzt werden (S. 99). Der »Kapitelsaal« ist in der Benediktusregel noch nicht zu finden (S. 115). Warum wird die *stabilitas* immer als »*stabilitas loci*« wiedergegeben? Daß die Ortsbindung dem Sinn der Regel entspricht, ist eindeutig. Aber um der begrifflichen Genauigkeit willen, sollte man sich mit der einfachen *stabilitas* begnügen.

Die zum Vergleich herangezogenen Mönchsregeln sollten nach ihrem originalen Text benützt werden. Für Augustinus also die Ausgabe von L. Verheijen (Paris 1967); das S. 111 stehende Zitat müßte danach heißen: *Praeceptum* 8,2. Für den lateinischen Basilius ist die neue Edition von K. Zelzer (CSEL 86, Wien 1986) zu benützen.

Zur literarischen Art der Mönchsregel vgl. A. de Vogüé: *Les règles monastiques anciennes = Typologie des sources du Moyen Age*, fasc. 46.

K. Suso Frank

WOLFGANG BEHRINGER: *Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der frühen Neuzeit*. München: Oldenbourg 1987. X u. 533 S. 16 Abb. DM 98,- (Studienausgabe [1988] DM 48,-).

Als 1972 die inzwischen schon klassische Arbeit von H. C. E. Midelfort erschien (»*Witch Hunting in Southwestern Germany 1562–1684. The Social and Intellectual Foundations*«, Stanford University Press) fand sie unter deutschen Historikern und Theologen zunächst wenig Beachtung. Bis heute liegt nicht einmal eine deutsche Übersetzung dieses wichtigen Werkes vor. Trotzdem hat es einen Meilenstein gesetzt. Waren die Hexenverfolgungen für lange Zeit ein Thema nur für Volkskundler, Juristen und, aus der Sicht des Historikers, andere Außenseiter gewesen, so sind sie seitdem zunehmend auch in das Blickfeld der Geschichtsforschung gerückt. Inzwischen ist eine ganze Reihe von Einzelstudien erschienen und in G. Schormanns »*Hexenprozesse in Deutschland*« (Göttingen 1981) liegt auch eine als Taschenbuch leicht zugängliche Zusammenfassung der bisherigen Hexenforschung vor.

Die Studie Wolfgang Behringers bietet, wie schon Midelfort, beides: eine präzise aus den Quellen gearbeitete Regionalstudie und gleichzeitig die zur Zeit umfassendste Darstellung des gegenwärtigen Standes der Hexenforschung. Wie Midelfort von Südwestdeutschland sprach, um das Gebiet des heutigen Württemberg in seinen historischen Vorläufern zu beschreiben, so spricht Behringer von Südostdeutschland und meint damit das heutige, nicht das historische Bayern. Es erweist sich als sehr sinnvoll, die Studie über die damaligen politischen Landesgrenzen hinaus auszudehnen, denn so wird klar, wie durch Denunziationen und Nachahmungswirkung die Verfolgungen von einem Territorium auf das benachbarte getragen wurden. Für Bayern war nicht zuletzt das Hochstift Augsburg beispielgebend. – Überhaupt erwiesen sich die geistlichen Fürstentümer als besonders anfällig für ausufernde Verfolgungswellen, obwohl es auch hier Ausnahmen gab. Die chronikalische Überlieferung zeigt zum Beispiel für Kempten, daß die

Fürstbte dieser Zeit als sinnfrohe, den weltlichen Freuden zugetane, aber auch gütige, geschickte und hochverständige Fürsten galten. »Religiöses Desinteresse und schiere Lebenslust waren aber wohl weniger entscheidend« (für die Nichtdurchführung von Hexenprozessen) »als die Ablehnung jener fanatisierten und gleichzeitig in höchstem Maße rational-deduktiv durchdachten Religiosität der konfessionellen Erneuerer in allen Lagern« schreibt Behringer.

Der Verfasser geht davon aus, daß alle bedeutenderen Verfolgungen, also wenn es zur Verhaftung mehrerer Verdächtiger und zu Hinrichtungen kam, mit ziemlicher Sicherheit auch überliefert wurden. Auf dieser Grundlage klärt er die regionale und zeitliche Verteilung der Prozeßwellen: Südostdeutschland war danach wesentlich weniger von ihnen heimgesucht als der Südwesten und Franken. Die Gründe dafür sind vielschichtig. So scheint unter anderem die politische Zersplitterung des Südwestens dem ungehemmten Hexenbrennen förderlich gewesen zu sein. Andererseits könnte eine Rolle gespielt haben, daß im agrarisch strukturierten Bayern die in den Städten operierenden Bettelordens-Inquisitoren keine ausreichende Basis fanden. Sprenger und Institoris, die Verfasser des »Hexenhammers« waren ja bekanntlich Dominikaner. Zur Ausbreitung der Hexenprozesse gehörten aber auch drängende Anklagen aus der Bevölkerung; sie häuften sich vor allem in Zeiten von Teuerung und Not. Auch sie reichten jedoch nicht aus, um eine Prozeßwelle in Gang zu bringen. Es bedurfte der Obrigkeit, die willens war, die Verfolgung und Vernichtung der angeblichen Hexen durchzuführen. Offensichtlich geschah dies durchaus nicht immer, in manchen Fällen wurden schließlich nicht die vermeintlichen Hexen, sondern die Ankläger bestraft. Es endeten auch längst nicht alle Verdächtigen auf dem Scheiterhaufen. Diese und andere Klischeevorstellungen über Ursache und Verlauf der Verfolgungen widerlegt Behringer mit Geduld und ausführlichen Quellenbelegen.

Der Hauptteil der Arbeit ist der Entwicklung von der großen Verfolgungswelle um 1590 bis zur katholischen Schlußdiskussion, dem »Bayerischen Hexenkrieg«, im 18. Jahrhundert gewidmet. Sie ist geradezu packend beschrieben. Es wird klar, daß den Befürwortern der Verfolgungen praktisch immer auch Verfolgungsgegner gegenüberstanden. Sowohl unter den Juristen wie unter den Geistlichen waren jeweils beide Meinungen vertreten. Beide Konfessionen zeigten sich zunächst gleich anfällig für den Hexenglauben, doch hatten es die Protestanten leichter, sich von dem starr ausgearbeiteten Hexenbild zu lösen. Für die katholische Seite fiel stark ins Gewicht, daß die Hexenlehre, so Behringer, »scheinbar durch die scholastische Theologie abgestützt und dadurch vor inhaltlichen Angriffen gesichert war«. Schließlich eröffnete der Theatinerpater Ferdinand Sterzinger 1766 in einem Vortrag vor der Bayerischen

Akademie der Wissenschaften mit beißendem Spott die letzte Runde im Kampf gegen den Hexenglauben. Behringer stellt diese Entwicklung plausibel in einen größeren politischen und kulturpolitischen Rahmen.

Alles in allem hat diese als Dissertation entstandene Arbeit gute Chancen, ein Standardwerk zu werden. Es ist sehr zu hoffen, daß damit endlich den bis in jüngste Zeit wuchernden abenteuerlichen Erklärungsversuchen für die Hexenverfolgungen ein Ende gesetzt wird. Kritik ist allenfalls geboten, wo der Autor selbst zwar vorsichtig argumentiert, aber den flüchtigen Leser zu vergrößernden Schlüssen verleitet. So ist die Versuchung groß, zu jeder Verfolgung die passende Agrar- oder Wirtschaftskrise zu finden, wobei ein grundsätzlicher Zusammenhang von Krise und Verfolgungswillen natürlich nicht abgestritten werden soll. Ebenso kann es zu Fehlschlüssen führen, wenn Behringer feststellt, es seien vorwiegend Auswärtige gewesen, die den Hexenglauben hochgehalten hätten, während die eingeseessene Führungsschicht, Adel wie gehobenes Bürgertum, ihm vorwiegend skeptisch gegenüberstanden. Da liegt es nur allzu nahe, auf eine besondere Affinität der Nichtbayern zum Hexenglauben zu schließen, entsprechend dem beliebten Topos: alles Böse wird von außen eingeschleppt. Gelehrte Juristen und Theologen waren aber berufsbedingt eine besonders mobile gesellschaftliche Gruppe und wirkten nur selten dort, wo sie familiär und nach Tradition eingebunden waren. Natürlich liefen sie so seltener Gefahr, einen nahen Angehörigen in die Denunziationen einbezogen zu sehen. Es sollte aber doch eher hervorgehoben werden, daß die starke Theorie- und Autoritätsgläubigkeit der Juristen und Theologen entscheidend war für ihre Neigung zur Befürwortung von Prozessen. Das zeigte sich ja auch bei jenen Schreibtischtätern, die nur nach Aktenlage über Menschenleben entschieden und oft akribisch Verfahrensfragen diskutierten ohne Gefühl für die Grausamkeit und die Ungereimtheiten der durch Folter erpreßten Geständnisse.

*Ingrid Batori*